

RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2009

- Sachgebiet:** Pädagogische Angelegenheiten
- Inhalt:** Hinweise zur Leistungsbeurteilung für Schüler/innen mit Lese-/Rechtschreibschwäche
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen
Bezirksschulinspektoren mit der Bitte um Weiterleitung
an die Schulen im jeweiligen Aufsichtsbereich
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Rektorat der Katholischen Pädagogischen Hochschule Edith Stein
Vize-Rektorat für Lehre und Studierende der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck

Hinweise zur Leistungsbeurteilung für Schüler/innen mit Lese-/Rechtschreibschwäche wurden bereits mit Schreiben des Landesschulrates für Tirol vom 24. Mai 2005, Zl. 133.08/24-05, veröffentlicht. Da diese Hinweise zur Leistungsbeurteilung bei Lese-/Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie von ständiger Bedeutung sind, wird das oben angeführte Schreiben mit einigen Adaptierungen nunmehr in Form eines Rundschreibens aufgelegt.

Die folgenden Hinweise basieren auf dem **Rundschreiben Nr. 32/2001 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur** zur Leistungsbeurteilung bei Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie. Der Landesschulrat für Tirol hat die darin enthaltenen Richtlinien in einigen Punkten ergänzt und konkretisiert.

Erscheinungsbild:

Empirische Befunde zeigen, dass lese-/rechtschreibschwache Schüler/innen sich vor allem bezüglich der Menge, weniger in der Art der Fehler von anderen Kindern unterscheiden¹.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:

1. Eine Lese-/Rechtschreibschwäche kann verschiedene **Ursachen** haben. Hinsichtlich der **Leistungsbeurteilung** (z.B. im Fach Deutsch, aber auch in den Fremdsprachen) sind Schüler/innen mit einer Lese-/Rechtschreibschwäche gleich zu behandeln wie alle anderen

¹ Klicpera/Gasteiger-Klicpera: Lesen und Schreiben.1993, S.171

Schüler/innen. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung anzuwenden (Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 18, 20, 21, 23, 31a und Verordnung des BMUK vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen – Leistungsbeurteilungsverordnung – jeweils in der geltenden Fassung).

Die **besondere Berücksichtigung der Lese-/Rechtschreibschwäche** ergibt sich durch eine intensive, störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Darunter wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Störung (im gegebenen Fall von der Lese-/Rechtschreibschwäche) nicht betroffen sind².

Dies bedeutet konkret:

1.1 für die **Beurteilung von Schularbeiten:**

Gemäß **Leistungsbeurteilungsverordnung § 16** sind bei der Beurteilung von Schularbeiten aus Deutsch die fachlichen Aspekte Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit zu berücksichtigen. Auch aus den **Lehrplänen** ist die grundsätzliche **Gleichwertigkeit der Kompetenz- und Lernbereiche** abzuleiten. Schularbeiten dürfen daher nicht ausschließlich nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden. Der Gesichtspunkt der Schreibrichtigkeit kann und darf keinesfalls die einzige Grundlage der Leistungsbeurteilung sein.

Eine größere Anzahl von schweren Verstößen gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit führt daher nicht automatisch zu einer negativen Beurteilung einer Schularbeit. Negative Leistungen im Bereich der Sprach- und Schreibrichtigkeit sind vielmehr gegen positive Leistungen in den anderen Beurteilungsaspekten der schriftlichen Leistungsfeststellung (wie Inhalt und Ausdruck) abzuwägen. Schwächen im Bereich der Sprach- und Schreibrichtigkeit können durch positive Leistungen in den anderen Beurteilungsaspekten weitgehend aufgewogen werden. Diese Abwägung hat jeweils von der Aufgabenstellung der Schularbeit her vor dem Hintergrund des Bildungszieles der Schulart und Schulstufe unter Berücksichtigung der Anforderungen des Lehrplanes zu erfolgen.

Konkret kann eine hohe Zahl an schweren Fehlern in einer Schularbeit im Bereich der Sprach- und Schreibrichtigkeit zu einer Verschlechterung der Beurteilung um ein bis maximal zwei Grade führen.

1.2 für die **Gesamtbeurteilung:**

Wie bei der Einzelbeurteilung einer schriftlichen Leistungsfeststellung ist auch für die **Gesamtbeurteilung eines Unterrichtsgegenstandes** eine Abwägung all dieser im Lehrplan enthaltenen Teilbereiche vor dem Hintergrund des Bildungszieles der betreffenden Schulart und Schulstufe nach den Anforderungen des Lehrplanes vorzunehmen. Dies bedeutet, dass auch der Schüler/die Schülerin mit Lese-/Rechtschreibschwäche zu einer positiven Gesamtbeurteilung kommen kann, wenn negative Leistungen in diesem Bereich durch positive Leistungen in anderen Teilbereichen aufgewogen werden.

² Die schulische Behandlung der Lese- Rechtschreib- (Rechen)- schwäche: Ein Handreichung, BMBWK, Wien 2001, S. 8

- 1.3 Es besteht kein Einwand, dass – insbesondere auf höheren Schulstufen – **schriftliche Arbeiten** (z.B. aus Deutsch oder in Fremdsprachen) **auf einem PC bzw. einem Notebook** erstellt werden und dabei Programme zur **Überprüfung der Rechtschreibung** benützt werden. Auch wenn Schüler/innen mit Lese-/Rechtschreibschwäche von dieser Möglichkeit besonders profitieren werden, müssen grundsätzlich die Bedingungen beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten für alle Schüler/innen einer Klasse bzw. Gruppe gleich sein. Dabei sollte die Anwendung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und der damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten bereits im Unterricht eingeübt werden.
2. In den sehr seltenen Fällen, in denen eine bestehende Lese-/Rechtschreibschwäche durch eine nachweislich vorliegende und schwerwiegende **hirnorganische Störung** (z.B. durch prä- oder perinatale Schädigung, Unfallfolgen, Erkrankung) verursacht ist, die sich **im Sinne einer Körperbehinderung** auswirkt und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigt, ist § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO anzuwenden. Danach sind diese Schüler/innen unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss. Dies bedeutet, dass in solchen klinisch nachgewiesenen schwerwiegenden Fällen die durch diese körperliche Beeinträchtigung bedingten Rechtschreibfehler bei der Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch bzw. in Fremdsprachen weitgehend oder gänzlich unberücksichtigt bleiben können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Attest von einer facheinschlägigen **Klinik** bzw. einem entsprechenden Facharzt ausgestellt werden muss. Gutachten von anderen Einrichtungen werden nicht anerkannt.

Weitere Hinweise:

Die **Schulpsychologischen Beratungsstellen** stehen als Ansprechpartner für ratsuchende Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen bei Bedarf

- für eine differentielle psychologische **Diagnostik** bezüglich der Lese-/Rechtschreibschwäche,
- weiters bei Problemen der **Lernorganisation und Motivation** sowie auch einer eventuellen Begleitsymptomatik und
- für die Empfehlung von **Fördermaßnahmen** beratend zur Verfügung.

Da sich das Problem der Lese-/Rechtschreibschwäche primär im Rahmen der Schule manifestiert, sollte es auch dort mittels individualisierender und differenzierender Maßnahmen bearbeitet werden. Aus der Sicht der Schulpsychologie erscheint es wesentlich, dass die Kompetenz für pädagogische Förderung in der Hand der dafür ausgebildeten Lehrperson bleibt.

Seit Herbst 2007 wird vom Landesschulrat für Tirol in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Tirol für Vorschul- und Erstklasse-Lehrer/innen eine verpflichtende **Modulreihe** durchgeführt, in der aktuelle Möglichkeiten der Fördermaßnahmen für lese-/

rechtschreibschwache Schüler/innen vermittelt werden. Schwerpunkte sind Theorie und Prävention, Erkennen und Förderung sowie die Arbeit mit den Eltern. Zudem finden an der Pädagogischen Hochschule Tirol regelmäßig **Fortbildungsveranstaltungen** für Lehrer/innen zur Erhöhung der Förderkompetenz in diesem Bereich statt.

Auch die zuständige Schulaufsicht steht für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- Schulpsychologie Österreich: <http://www.schulpsychologie.at/legasthenie/>
- Tiroler Bildungsservice: Linksammlung mit weiteren Hilfestellungen für Lehrer/innen: <http://lesekompetenz.tsn.at/>

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. Reinhold Raffler